

7. Änderungstarifvertrag zum TV-Ärzte Chemnitz

vom 8. Dezember 2021

Zwischen

der **Klinikum Chemnitz gGmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl.-Oec. Dirk Balster
und den Prokuristen Herrn Dipl.-Kfm. Lars Kockisch

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden
Herrn Torsten Lippold

wird folgender Tarifvertrag zur Änderung des TV-Ärzte Chemnitz in der Fassung des
6. Änderungstarifvertrages vom 8. August 2018 vereinbart:

§ 1

Wieder-Inkraftsetzen

§ 10 Absätze 2 und 3, § 11 Absätze 1, 4 und 5, § 12 Absatz 3 sowie die Anlage zu § 18 Absatz 1 TV-Ärzte Chemnitz werden mit Wirkung vom 1. Juli 2021 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des Tarifvertrages

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
<i>I</i>	<i>bis zu 40 v.H.</i>	<i>75 v.H.</i>
<i>II</i>	<i>Mehr als 40 bis 49 v.H.</i>	<i>90 v.H.</i>

Protokollerklärung:

Bereitschaftsdienste, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 7. Änderungsstarifvertrages der Bereitschaftsdienststufe II zugeordnet waren, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2021 der Bereitschaftsdienststufe I zugeordnet. Bereitschaftsdienste, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 7. Änderungstarifvertrages der Bereitschaftsdienststufe III zugeordnet waren, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2021 der Bereitschaftsdienststufe II zugeordnet. Eine Änderung von arbeitsvertraglichen Nebenabreden ist nicht erforderlich.“

b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

	<i>gültig ab 1. Juli 2021</i>
<i>EG I , Stufen 1 bis 3</i>	<i>32 Euro</i>
<i>EG I, Stufen 4 bis 6</i>	<i>35 Euro</i>
<i>EG II, Stufen 1 und 2</i>	<i>38 Euro</i>
<i>EG II, Stufen 3 bis 5</i>	<i>40 Euro</i>
<i>EG III</i>	<i>44 Euro</i>
<i>EG IV</i>	<i>48 Euro</i>

c. Es wird ein Absatz 3a eingefügt:

„In der Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 erhöht sich ab dem sechsten Dienst im Sinne von § 10 Abs. 1 kalendermonatlich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 12 Absatz 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. Es gilt § 24 Absatz 1 Satz 3 TV-Ärzte Chemnitz.“

d. Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, wird abweichend von Absatz 1 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 100 v.H., in der Bereitschaftsdienststufe I mit dem Faktor 85 v.H. als Arbeitszeit bewertet.“

e. Die Protokollerklärung zu Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Protokollerklärung zu Absatz 5 Satz 2:

Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe II von 24 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 14,4 Stunden ((8 Stunden x 100 v.H. = 8 Stunden) + (16 Stunden x 90 v.H. = 14,4 Stunden) - 8 Stunden = 14,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 3 zu bezahlen.

2. Der Protokollerklärung zu § 14 wird ein Satz 5 angefügt:

„Bis zum 31. Mai 2022 wird in der überwiegenden Anzahl der Kliniken eine elektronische Arbeitszeiterfassung eingeführt.“

3. § 35 Absatz 3 Buchstaben a, b, d, e und f werden wie folgt geändert:

- „a) die Vorschriften des § 10 Abs. 2 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats; eine Kündigung zum 30. Juni 2022 kann einmalig unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen;*
- b) § 10 Abs. 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats; eine Kündigung zum 30. Juni 2022 kann einmalig unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen;*
- d) § 11 Abs. 1, 4 und 5 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats; eine Kündigung zum 30. Juni 2022 kann einmalig unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen;*
- e) § 12 Abs. 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, eine Kündigung zum 30. Juni 2022 kann einmalig unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen;*
- f) die Anlage zu § 18 Abs. 1 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 30. Juni 2022.“*

4. Die Anlage zu § 18 TV-Ärzte Chemnitz erhält ab dem 1. Juli 2021 die Fassung wie aus Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtlich.
5. In Punkt 4 der Anlage 2 wird im letzten Satz „30. Juni 2022“ durch „30. Juni 2023“ ersetzt.

§ 3

Einmalzahlung

- (1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte Klinikum Chemnitz fallen und am 31. Januar 2022 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Klinikum Chemnitz gGmbH stehen, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro brutto. Die Einmalzahlung ist mit dem Entgelt für den Monat Februar 2022 fällig, frühestens mit der auf die Unterzeichnung des vorliegenden Änderungstarifvertrages folgenden Gehaltszahlung.
- (2) § 24 Absatz 2 TV-Ärzte Klinikum Chemnitz findet Anwendung. Maßgeblich für die Bemessung der Einmalzahlung nach Absatz 1 ist die durchschnittliche arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Januar 2022. Zeiten ohne Anspruch auf Tabellenentgelt bzw. Entgeltfortzahlung werden mit einem Arbeitszeitäquivalent Null bewertet. Mutterschutzzeiten zählen als Zeiten mit Entgeltanspruch.
- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Aufnahme von Verhandlungen

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie im April 2022 Verhandlungen zur Weiterentwicklung des Tarifvertrages für die Zeit ab dem 1. Juli 2022 aufnehmen werden.

§ 5
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Chemnitz, den

Dresden, den

Dipl.-Oec. Dirk Balster
Klinikum Chemnitz gGmbH

Torsten Lippold
Marburger Bund Sachsen

Dipl.-Kfm. Lars Kockisch
Klinikum Chemnitz gGmbH

Anlagen:

Anlage 1 Tabellenentgelte

Anlage 1

Anlage zu § 18 TV-Ärzte Chemnitz

Entgelttabelle gültig ab 1. Juli 2021 (+ 3 v.H.)						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	4.910,44 €	5.185,45 €	5.327,37 €	5.717,30 €	5.850,32 €	6.182,66 €
EG II	6.515,05 €	7.046,90 €	7.645,22 €	8.044,12 €	8.384,72 €	
EG III	8.243,54 €	8.642,44 €	8.983,05 €			
EG IV	9.639,63 €	9.980,23 €				